

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
-------------------------	----

Erstes Kapitel

Der Projektbegriff	19
A. Betriebswirtschaftlicher Projektbegriff des Projektmanagements	20
I. Projektdefinition	21
1. Projekt i. S. d. DIN 69901-5	22
2. Projekt i. S. d. DIN ISO 21500:2016-02	22
3. Zwischenergebnis	23
II. Funktion der Definition: Abgrenzung des Projekts zur Routineaufgabe und zum Prozess	23
1. Abgrenzung zur Routineaufgabe	23
2. Abgrenzung zum Prozess	23
3. Zwischenergebnis	24
III. Folge einer fehlerhaften Abgrenzung	24
B. Der Projektbegriff i. S. d. Projektbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	24
I. Definition	25
II. Funktion der Definition: Abgrenzung der Projektaufgabe zur Daueraufgabe	26
III. Folge einer fehlerhaften Abgrenzung	27
C. Weitere Bedeutung des Projektbegriffs im Arbeitsrecht	27
I. Projekt i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG	27
II. Projekt i. S. d. § 2 Abs. 2 WissZeitVG	28
III. Arbeitnehmerüberlassung i. S. d. § 1 AÜG bei Gemeinschaftsprojekten	29
D. Vergleich der Projektbegriffe des Projektmanagements und des TzBfG	30
E. Ergebnis des ersten Kapitels	31

Zweites Kapitel

Rechtsgrundlagen der Projektbefristung	33
A. Überblick über die Rechtsgrundlagen der Projektbefristung	33

B. Projektbefristung als Bedarfsbefristung, § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	34
I. Überblick über die Bedarfsbefristung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	34
II. Für alle Fallgruppen geltende Annahmen zur Bedarfsprognose	36
1. Inhalt der negativen Beschäftigungsprognose	36
a) Abgrenzung von vorübergehendem Bedarf und unternehmerischem Risiko durch Konkretisierung des Merkmals ‚vorübergehend‘	36
aa) Keine Konkretisierung allein aus dem Wortlaut möglich	38
bb) Keine Konkretisierung durch den Vergleich zur Verwendung des Begriffs ‚vorübergehend‘ an anderen Stellen im Gesetz	38
(1) § 1 Abs. 1 S. 4 AÜG	38
(2) § 14 Abs. 2 Nr. 1 ArbZG und § 96 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	39
(3) Resümee zu zeitlichen Höchstgrenzen als Konkretisierungsmerkmal für § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	40
cc) Konkretisierung durch den Vergleich zu (objektiven) betrieblichen Gründen	41
dd) Zwischenergebnis	42
b) Schlussfolgerung für die Bestimmung des vorübergehenden Bedarfs bei einer Dauer- bzw. Zusatzaufgabe	42
c) Keine eigene Rechtfertigung bzgl. der Dauer der Befristung	43
2. Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit	43
3. Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für den Nachweis der Richtigkeit der Bedarfsprognose sowie Anforderungen an die Darlegung im Einzelfall	44
a) Verteilung der Darlegungs- und Beweislast	44
b) Anforderungen an die Darlegung des vorübergehenden Bedarfs	45
4. Steigende Anforderungen an die Bedarfsprognose bei Mehrfachbefristung?	46
a) Unionsrechtliche Vorgaben für die arbeitgeberseitige Prognose gem. § 5 Nr. 1 lit. a EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung	47
b) Uneinheitliche Handhabung durch das BAG	47
c) Stand der Diskussion im deutschen Recht zu § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG	48
d) Stand der Diskussion im deutschen Recht losgelöst von § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG	50
e) Stellungnahme: Keine Steigerung der Prognoseanforderungen bei § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	51
f) Zwischenergebnis	52
5. Zwischenergebnis	52
III. Bezugspunkte der Prognosen für die Fallgruppe Projektbefristung	53
1. Arbeitgeberseitige Prognose im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzgl. des Wegfalls des Beschäftigungsbedarfs im Projekt	53
2. Arbeitgeberseitige Prognose im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzgl. überwiegender Beschäftigung des Arbeitnehmers mit Projektaufgaben	53
3. Keine Entbehrlichkeit der Prognose bei Einbezug des Verhaltens Dritter ..	54

IV.	Bezugspunkt der Prognosen für die übrigen Fallgruppen	54
1.	Arbeitgeberseitige Prognose im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzgl. des Wegfalls des Beschäftigungsbedarfs im Betrieb	55
2.	Arbeitgeberseitige Prognose im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzgl. Deckung von Mehrbedarf und Einstellung (Kausalität)	55
V.	Rückschlüsse auf die Fallgruppe der Projektbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG aus einem Vergleich mit den übrigen Fallgruppen der Norm	56
C.	Projektbefristung als Finanzierungsbefristung, § 2 Abs. 2 WissZeitVG und ungeschriebener Sachgrund der ‚Drittmittelbefristung‘	57
I.	Überblick über die Projektbefristung als Finanzierungsbefristung	57
II.	Entwicklung des Befristungsgrundes der Drittmittelfinanzierung	57
1.	Drittmittelfinanzierung als Sachgrund für die Befristung i. S. d. § 620 BGB a. F.	58
2.	Drittmittelfinanzierung als Sachgrund für die Befristung gem. § 57b Abs. 2 Nr. 4 HRG a. F.	59
3.	Drittmittelfinanzierung als ungeschriebener Sachgrund, gestützt auf § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG	60
4.	Drittmittelfinanzierung als Sachgrund für die Befristung gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG	61
5.	Gegenüberstellung der historischen Tatbestände und § 2 Abs. 2 WissZeitVG	62
a)	Vergleich der Drittmittelfinanzierung als ungeschriebener Sachgrund i. S. d. § 620 BGB a. F. bzw. § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG mit § 2 Abs. 2 WissZeitVG	62
b)	Vergleich von § 57b Abs. 2 Nr. 4 HRG a. F. mit § 2 Abs. 2 WissZeitVG	62
6.	Zwischenergebnis	63
III.	Prognose im Rahmen der Drittmittelbefristung gem. § 2 Abs. 2 WissZeitVG	63
1.	Bezugspunkt der Prognose: Finanzierung und/oder Bedarf an der Arbeitsleistung?	64
a)	Wortlautauslegung	64
b)	Systematische Auslegung	65
c)	Historische Auslegung	65
d)	Auslegung nach dem Telos der Norm, Rechtssicherheit und Transparenz im Bereich der Drittmittelforschung zu schaffen	66
aa)	„Doppelte“ Prognose als unbillig hohe Hürde für die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers	67
bb)	§ 2 Abs. 2 WissZeitVG als Bedarfsbefristung neben § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG überflüssig	67
cc)	Projektabchluss bei Befristungsende gerade keine Wirksamkeitsvor- aussetzung, vgl. § 2 Abs. 2 Hs. 2 WissZeitVG	68
dd)	Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG	69
e)	Ergebnis der Auslegung	69

2. Auswirkungen der (prognosewidrigen) tatsächlichen Entwicklung auf die Wirksamkeit der Befristung	70
IV. Länge der Befristung: Vereinbarte Befristungsdauer ‚soll‘ dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen	70
1. Kürzere Befristungsdauer als Bewilligungszeitraum grundsätzlich zulässig	71
2. Längere Befristungsdauer als Bewilligungszeitraum grundsätzlich unzulässig	71
3. Zwischenergebnis	72
V. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Drittmittelprojektbefristung gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG im Einzelnen	72
1. Finanzierung der Stelle des befristeten Arbeitnehmers überwiegend aus Mitteln Dritter	72
a) Vorliegen von Drittmitteln	72
b) Überwiegende Finanzierung der Stelle aus diesen Mitteln	73
2. Bewilligung der Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer ..	74
a) Abgrenzung des Forschungsprojekts von der Daueraufgabe Forschung: Rein zeitliche oder auch qualitative Abgrenzungskriterien?	75
aa) Wortlautauslegung	76
bb) Historische Auslegung	77
cc) Auslegung nach dem Telos der Norm, Rechtssicherheit und Transparenz im Bereich der Drittmittelforschung zu schaffen	77
(1) Missbrauchsanfälligkeit der Befristung bei der Forderung von qualitativen Abgrenzungskriterien	78
(2) Förderung der Drittmittelforschung als gesetzgeberisches Ziel ..	78
(3) Projektbegriff des § 2 Abs. 2 WissZeitVG erfordert keine qualitative Abgrenzung	79
b) Zwischenergebnis	79
3. Überwiegende Beschäftigung des befristeten Arbeitnehmers entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel	79
4. Persönlicher Anwendungsbereich: nur Personal i.S.d. § 1 Abs. 1 WissZeitVG ..	80
VI. Anerkennung der Drittmitteleinflanzierung als ungeschriebener Sachgrund durch die Rechtsprechung und Teile der Literatur	82
VII. Verhältnis zwischen § 2 Abs. 2 WissZeitVG und dem sonstigen, ungeschriebenen Sachgrund der Drittmitteleinflanzierung	82
1. Verdrängung des ungeschriebenen Sachgrunds im Anwendungsbereich des WissZeitVG	82
2. Prinzipielle Anwendbarkeit des ungeschriebenen Sachgrunds außerhalb des Anwendungsbereichs des WissZeitVG	84
VIII. Keine Existenzberechtigung des ungeschriebenen Sachgrunds der Drittmitteleinflanzierung	84
1. Entwickelte Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	85
2. Keine Rechtsprechung ersichtlich, in der es allein auf ungeschriebenen Sachgrund ankam	86

3. Hauptanwendungsbereich des ungeschriebenen Befristungsgrundes (Hochschulbereich) spezialgesetzlich durch § 2 Abs. 2 WissZeitVG geregelt	87
IX. Rückschlüsse auf die Fallgruppe der Projektbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG aus einem Vergleich mit der Drittmittelprojektbefristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG	87
1. Unterschiedliche Rechtfertigungsgründe (Finanzierung vs. Bedarf)	87
a) Unterschiedliche Abgrenzungskriterien zwischen der Daueraufgabe (Forschung) und einem (Forschungs-)Projekt	88
b) Unterscheidung der zugrunde liegenden Projektbegriffe	88
c) Tatbestandsmerkmal der überwiegenden projektbezogenen Beschäftigung des Arbeitnehmers bei beiden Befristungstatbeständen gleich	89
d) Zwischenergebnis: Keine Rückschlüsse von § 2 Abs. 2 WissZeitVG auf § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG möglich	89
2. Anwendbarkeit der beiden Befristungsgründe nebeneinander zulässig	89
3. Anwendbarkeit § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG, wenn Befristungszeitraum vom Bewilligungszeitraum des § 2 Abs. 2 WissZeitVG abweicht	90
a) Befristungszeitraum kürzer als Bewilligungszeitraum bei § 2 Abs. 2 WissZeitVG	90
b) Befristungszeitraum länger als Bewilligungszeitraum bei § 2 Abs. 2 WissZeitVG	90
4. Folgen der Herausnahme des akzessorischen Personals aus dem persönlichen Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 WissZeitVG in Bezug auf § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	91
a) Mögliches Auseinanderfallen der Befristungszeiten bei den unterschiedlichen Beschäftigengruppen in einem „Projekt“	91
b) Befristung des akzessorischen Personals nur nach allgemeiner Prognose i. S. d. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	91
c) Gesetzgeberische Entscheidung zur Streichung des akzessorischen Personals macht Vermischung der Befristungsgründe deutlich	91
D. Projektbefristung als Haushaltsbefristung, § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG	92
I. Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen der Haushaltsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG	92
II. Stand der aktuellen Diskussion in Bezug auf § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG	92
III. Rückschlüsse auf die Fallgruppe der Projektbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG aus einem Vergleich mit der Haushaltsbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG	93
E. Ergebnis des zweiten Kapitels	93

Drittes Kapitel

Zulässigkeit der Projektbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	95
A. Rechtsprechungsanalyse	95
I. Darstellung der Rechtsprechung	95
1. Fallgruppe: MBSE-Projekte	96
a) Sachverhalt	96
b) Entscheidung	96
2. Fallgruppe: Entwicklungshilfeprojekte	97
a) Sachverhalt	97
b) Entscheidung	97
3. Fallgruppe: Fremdfinanzierte Forschungsprojekte	98
a) Sachverhalt	98
b) Entscheidung	98
4. Weitere Einzelsachverhalte	99
a) Modellprojekt ‚Bürgerarbeit‘	99
aa) Sachverhalt	99
bb) Entscheidung	99
b) Archäologische Rettungsgrabungen	100
aa) Sachverhalt	100
bb) Entscheidung	100
II. Auswertung der Rechtsprechung	101
III. Abgrenzung der Drei-Personen-Konstellation bei der Projektbefristung von der Arbeitnehmerüberlassung	102
IV. Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf andere Bereiche	102
1. Projektbefristung in Zusammenhang mit der Durchführung agiler Projekte	102
2. Projektbefristung für die befristete Beschäftigung von Rentnern	103
3. Projektbefristung für Trainer im Profimannschaftssport und Theaterschauspieler	103
4. Zwischenergebnis	104
V. Stand der Diskussion in Rechtsprechung und Literatur zur Zulässigkeit der Projektbefristung	104
1. Darstellung der Kritik an der Zulässigkeit der Projektbefristung	105
a) Kritikpunkt: Keine Rechtfertigung der Modifikation der Prognose auf das ‚Projekt‘ an sich	105
aa) Argument: Kein Anknüpfungspunkt für die Modifikation der Prognose im Wortlaut	105
bb) Argument: Gefahr der Befristung bei Dauerbedarf durch Modifikation der Prognose	106
b) Kritikpunkt: Fehlen einer tauglichen Projektdefinition	106

c) Kritikpunkt: Bereich der Entwicklungshilfe als ungerechtfertigte Sonderrechtsprechung	107
aa) Argument: Widerspruch bzgl. der Abgrenzungskriterien von Dauer- aufgabe und Projekt	107
bb) Argument: Ungerechtfertigte Privilegierung der GIZ gegenüber ande- ren Marktteilnehmern	108
2. Darstellung der zustimmenden Argumente zur Zulässigkeit der Projektbe- fristung	108
a) Befristungsrechtlich legitimes Arbeitgeberinteresse, stets den ‚Besten‘ einzustellen	108
b) Modifikation geschriebener Sachgründe wegen § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG erst recht zulässig	109
c) Keine Sonderrechtsprechung im Bereich der Entwicklungshilfe	109
d) Organisation des Betriebs und damit des ‚betrieblichen Bedarfs‘ durch den Arbeitgeber	110
e) Nur auf das Projekt begrenztes Bestandsschutzinteresse des Arbeitnehmers	110
3. Resümee	111
B. Zulässigkeit der Projektbefristung aus unionsrechtlicher Perspektive	111
I. Vorgaben der Befristungsrichtlinie	112
1. Hintergründe und Ziel der Befristungsrichtlinie	112
2. Anforderungen des Unionsrechts an die Befristung aus sachlichem Grund	113
3. Anforderungen des Unionsrechts an den sachlichen Grund des vorüberge- henden Beschäftigungsbedarfs	113
4. Zwischenergebnis	114
II. Vereinbarkeit der vom BAG für die Projektbefristung aufgestellten Vorausset- zungen mit den Anforderungen der Befristungsrichtlinie	115
1. Gefahr der Befristung bei Dauerbedarf	115
2. Schutz des Arbeitnehmers vor unsicheren („prekären“) Beschäftigungsver- hältnissen	116
3. Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des unbefristeten Arbeitsverhältnisses als „Normalarbeitsverhältnis“	116
III. Zwischenergebnis	117
C. Zulässigkeit der Projektbefristung nach nationalem Recht	117
I. Modifikation der Bedarfsprognose	117
1. „Anspruch auf den Besten“ kein legitimes Arbeitgeberinteresse für die Be- fristung	118
a) Begrenzung des „Erprobungsinteresses“ durch den Gesetzgeber	118
b) Hohe Anforderungen an die personenbedingte Kündigung wegen Minder- leistung durch die Rechtsprechung	119
2. Zwischenergebnis	120

II.	Überwiegende Beschäftigung mit Projektaufgaben	120
1.	Wortlautargument für die Ablehnung der Tatbestandsvoraussetzung nicht ausreichend	121
2.	Tatbestandsvoraussetzung dem System des Bedarfsbefristungsrechts fremd	121
a)	Vergleich zur Vertretungsbefristung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG	122
b)	Vergleich zu § 2 Abs. 2 WissZeitVG und § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG	123
3.	Zwischenergebnis	123
III.	Zwischenergebnis	124
D.	Ergebnis des dritten Kapitels	124

Viertes Kapitel

**(Zusätzliche) Missbrauchsgrenzen bei der Projektbefristung
gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG** 125

A.	Grundsatz der institutionellen Rechtsmissbrauchskontrolle gem. § 242 BGB	125
B.	Entbehrlichkeit der Rechtsmissbrauchskontrolle im Falle der Projektbefristung?	127
I.	Keine pauschale Übertragbarkeit der für § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG entwickelten Grundsätze auf § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	127
II.	Keine Übertragbarkeit auf die Saison- und Kampagnebefristungen gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG	128
III.	Höhere Prognoseanforderungen bei § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG im Vergleich zu § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG	128
IV.	Keine Beispiele einer Notwendigkeit der Missbrauchskontrolle bei vorübergehendem Bedarf gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG aus der Rechtsprechung ..	129
C.	Ergebnis des vierten Kapitels	130

Fünftes Kapitel

Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen 131

Literaturverzeichnis	136
-----------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	144
-----------------------------------	-----